

**Verwaltungsvorschriften über den Ausgleich
für die Tätigkeit von Dienstkräften der Berliner Verwaltung in
Wahl- und Abstimmungsvorständen bei den allgemeinen Wahlen
und Abstimmungen (VV Ausgleich Wahl- und Abstimmungsvorstände)**

Vom 31. Juli 2013

InnSport I A 14

Telefon: 90223-2344 oder 90223-0, intern 9223-2344

Auf Grund von § 6 Absatz 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) wird bestimmt:

1. Für die Tätigkeit der Dienstkräfte der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG) in den Wahl- und Abstimmungsvorständen bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zu den Bezirksverordnetenversammlungen, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischem Parlament sowie bei den Volksabstimmungen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden in Berlin wird als Ausgleich Dienstbefreiung gewährt.
 2. Die ganztägig im Wahl- und Abstimmungsvorstand eingesetzten Dienstkräfte erhalten einen Arbeitstag, Lehrerinnen und Lehrer einen Unterrichtstag Dienstbefreiung. Im Briefwahlvorstand eingesetzte Dienstkräfte erhalten einen halben Arbeitstag, Lehrerinnen und Lehrer einen halben Unterrichtstag Dienstbefreiung, wobei die Dienstbefreiung für einen halben Unterrichtstag dadurch gewährt wird, dass der individuelle Dienst entweder erst um 11.30 Uhr beginnt oder bereits um 11.30 Uhr endet.
 3. Aufgrund des besonderen funktionsbezogenen Zeitaufwands für die Vorbereitung ihrer Tätigkeiten erhalten nachfolgende Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände darüber hinaus weitere Dienstbefreiung:
 - a) für Urnenwahl- und -abstimmungslokale
 - als Vorsteherin oder Vorsteher eingesetzte
Dienstkräfte 1 Arbeitstag
 - Lehrkräfte 1 Unterrichtstag
 - als Schriftführerin oder Schriftführer eingesetzte
Dienstkräfte ½ Arbeitstag
 - Lehrkräfte ½ Unterrichtstag
 - b) für Briefwahllokale
 - als Vorsteherin oder Vorsteher eingesetzte
Dienstkräfte ½ Arbeitstag
 - Lehrkräfte ½ Unterrichtstag
 - als Schriftführerin oder Schriftführer eingesetzte
Dienstkräfte ¼ Arbeitstag
 - Lehrkräfte 2 Unterrichtsstunden.
- Hinsichtlich der Inanspruchnahme des halben Unterrichtstages gilt Nummer 2 Satz 2 entsprechend.
4. Teilzeitbeschäftigte erhalten so viele Stunden Dienstbefreiung, wie sie den ihrem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis entsprechenden Vollzeitkräften nach den Nummern 2 und 3 gewährt wird.

5. Bei den Dienstbefreiungen ist darauf zu achten, dass die bürgerbezogenen Dienstleistungen der Verwaltung und der Schulunterricht gewährleistet bleiben.
6. Die Dienstbefreiung muss bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem Wahl- oder Abstimmungstag tatsächlich wahrgenommen worden sein.
7. Die Gewährung eines Erfrischungsgeldes richtet sich nach den für die Wahlen in Berlin geltenden Rechtsvorschriften.
8. Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften treten die Verwaltungsvorschriften über den Ausgleich für die Tätigkeit von Dienstkräften der Berliner Verwaltung in Wahl- und Abstimmungsvorständen bei den allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 4. März 2009 (ABl. S. 739) außer Kraft.